

Zunächst habe ich dem BGH mit heutigem Schreiben für die Annahme des Verfahrens gedankt und als Vater - aufgrund der faktischen Rechtsverweigerung – Auskunft und alsbaldige Entscheidung zu den (von mir wie folgt formulierten) Kernfragen beantragt:

„In welcher Art und Weise und mit welchen Mitteln kann der Richter/die Richterin am Familiengericht in verfassungskonformer und menschenrechtskonformer Auslegung der KindRG, - hier insbesondere des §§ 1697a und 1666 BGB i.Z.m. § 12 FGG (Ermittlung von Amts wegen) sowie der §§ 1626, 1684, 1687 und 1687aBGB i.Z.m. §§ 52, 52a (49a, 50, 50a, 50b) FGG -, der Benutzung von (suggestiblen) Kindern als (juristische) Geschäftsgrundlage von privaten, dem KindRG weitestgehend distanzierten Machtinteressen eines ideologischen Netzwerkes rechtzeitig entgegenwirken und werden aufgrund der faktischen Rechtsverweigerung die staatlichen Organe der Rechtspflege, - aufgrund der Verletzung eines absoluten Rechts i.S.v. § 823 BGB -, den Kindern und dem ausgegrenzten Elternteil (hier und i.d.R. dem Vater) gegenüber zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens aus psychologischer Sicht verpflichtet?“

Zur Sache habe ich mich auf sämtliche im einzelnen aufgeführten bisherigen Verfahrensakten bezogen, die meinem zurückgewiesenen Antrag vorausgegangen sind und die Diskriminierung sowie Rechtsverweigerung erkennen lassen.

Zu dem Schreiben des BGH habe ich angemerkt, dass es sich in diesem Verfahren nicht um einen Elternstreit handeln kann, - der auch faktisch nicht bestehen kann -, daher kann die (nicht zeitgemäße, streitige) Bezeichnung „... gegen ...“ nicht dem KindRG entsprechen, welches bezogen auf die UN-KRK und die EMRK ein Denken und Handeln aus der Sicht und im Interesse des Kindes verlangt, - die (symbolische) Bezeichnung „Familiensache der Kinder ...“ wäre hier zutreffender.

Die Sache kann nicht nur von persönlichem Belang sein, denn will man den vielfachen Veröffentlichungen von Sachverständigen, den Medienberichten und statistischen Erhebungen sowie der wissenschaftlichen Familienforschung Glauben schenken, so können in den letzten Jahren und zukünftig Hunderttausende von Kindern und Elternteilen von einer derartigen Situation betroffen sein.

Zur Sache habe ich meine Eingabe (Az.: 03996/01/14) an den Präsidenten des Niedersächs. Landtag sowie meine Gegendarstellung an das OLG Schleswig beigefügt, in denen ich die Funktion des ideologischen Netzwerk und die Folgen der Geschäftsgrundlage begründe.

Das witzige an der Sache ist, dass meine Kostenbeschwerde sich eigentlich nur auf die Verauslagung von Schreib- und Zustellungsgebühren (ca. 36,50 DM) bezieht, wie mir die Senatsvorsitzende geschrieben hat, die anfragte, ob damit meine Beschwerde erledigt wäre.

Ich hatte mich für das Schreiben der ... bedankt, mit dem meine hauptsächlich zur Dokumentation der Situation verfasste Gegenvorstellung jedoch nicht erledigt sein kann.

In meiner Begründung habe ich an das OLG Schleswig geschrieben:

Hierzu beziehe ich mich auf die Schreiben der ... mit der Bitte um Auskunft- kausal zu den Vorgaben des BuVG, hinsichtlich der faktischen Verweigerung des Umgangsrechts -, ob Ihre Kostenentscheidung zu meinen Lasten, - auch wenn diese „nur“ einen geringen Betrag beinhalten mag für den ich Auslagenschuldner wäre -, als Vorentscheidung zur Legitimation

Hans-Helmut Meyer ~ Coach ~

Schmedenstedt Westring 13 31226 Peine

~ Landwirt ~ Betriebswirt ~ Ausbilder ~ Naturforscher ~ Personal Coach ~ Psychol. Berater ~

der Verweigerung des Umgangsrechts meiner beiden Kinder (fehl)interpretiert werden darf und den gegen mich und meine Kinder ausgeübten psychischen Terror rechtfertigen kann?

In diesem Zusammenhang stellt sich für mich die Frage, ob bei den Kriterien die an den Begriff „Kindeswohl“ gestellt werden, die Vorgaben des KindRG und des BuVG maßgeblich sind oder die „normative Kraft des Faktischen“ der privaten Machtinteressen und doktrinären Vorgaben eines ideologischen Netzwerkes diese Kriterien bestimmen, wie sie aus den Schreiben der RAin ... und der RAin ... erkennbar sind?

Die in der vergangenen Zeit gegen mich als Vater betriebene faktische Kindesentfremdung, welche auch in der späten Terminfestsetzung des OLG Schleswig zur Anhörung der Parteien unter Missachtung der rechtswirksamen Umgangsbeschlüsse seine faktische Legitimation findet, sowie die diesbezüglich förderlichen „Kontakt-Angebote“ der RAin Granz, können m.E. nicht dem Begriff des Kindeswohl entsprechen.

Diese Art und Weise stellt u.a. in verfassungskonformer und menschenrechtskonformer Auslegung der §§ 1626 II, 1684 II, 1697a BGB die Verletzung eines absoluten Rechts i.S. von § 823 BGB dar, welches die Verursacher zu Schadensersatz verpflichtet.

Auch aufgrund meiner durch die Verfahrensverschleppungen geschädigten wirtschaftlichen Situation lege ich Wert darauf und bitte ich Sie nochmals Ihre Kostenentscheidung dahingehend abzuändern, dass die Ablehnung meines Antrags auf einstweilige Anordnung einer Ferienumgangsregelung kostenfrei erfolgt.

Darüber hinaus sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass Ihr Zurückweisungsbeschluss nicht als Vorentscheidung zu der Beschwerde und den neuen Umgangausschlussanträgen der RAin Granz zu erkennen ist und dass die rechtswirksamen Umgangsbeschlüsse nicht aufgehoben sind und zu derartigen „Kontaktangeboten“ der RAin Granz berechtigen.

Hierzu ist im Interesse des Rechts und der Bedürfnisse meiner Kinder eine sofortige juristische und sozialpflegerische Intervention gefordert. (Ende des Zitats meines Antrags)

Die Schlussbemerkung habe ich vorsorglich deswegen geschrieben, weil mir der Richter Badzura erklärt hat, dass es dem Vater i.d.R. negativ angelastet würde, wenn er von Seiten der Mutter unterbreitete alternative Kontaktangebote ablehnen würde.

In Schleswig-Holstein hat ein Vater kaum eine Chance ein gerichtliches Umgangsrecht zu erhalten, weil dieses angeblich faktisch nicht durchführbar wäre, wenn die Mutter nicht will. Dementsprechend wird von dem Vater erwartet, dass er sich den sadomasochistischen* Kontaktangeboten der Mutter fügt, weil ihm sonst das Umgangsrecht total verweigert wird. - Diese ideologischen Doktrinen sind auch aus den Schreiben und Anträgen der RAin Granz abzuleiten. - (*„Erst schön hübsch machen, wenn du die Kinder wiedersehen willst.“)

Ich habe diese „alternativen Kontaktangebote“ abgelehnt, nachdem ich einmal mit meinem Sohn für zwei Stunden in Plön zusammensein durfte und das 9jährige Kind durch die anschließende Suggestivbefragung der JA-Mitarbeiterin in Konflikte gebracht wurde. Die Behauptung, die (7jährige) Tochter wolle ihren Vater z.Zt. weder sehen noch treffen, kann als ebensolcher (anwaltlicher) Trick enttarnt werden, wie sie von dem RA Dirk M. Sprünker, „Die schmutzigsten Scheidungstricks ...“ (C.H. Beck) beschrieben werden.

Hans – H. Meyer